

26. 10. 83

Sachgebiet 63

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Finanzplan des Bundes 1983 bis 1987 **— Drucksache 10/281 —**

hier: Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung **der Bundesregierung**

Stellungnahme des Bundesrates

1. Der Bundesrat erkennt an, daß die Bundesregierung mit ihrer neuen Finanzplanung den Kurs strenger Ausgabendisziplin konsequent fortsetzt. Durch die strikte Begrenzung des Ausgabenwachstums auf jährlich höchstens 3 v. H. kann die jährliche Neuverschuldung des Bundes während des Planungszeitraums halbiert werden. Dies stellt einen entscheidenden Beitrag zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte dar.

Trotz dieses beachtlichen Konsolidierungsschritts engt der Anstieg der Ausgaben für Zinsen den finanziellen Handlungsspielraum des Bundes weiterhin ein. Der Anteil der Zinsen an den Gesamtausgaben erhöht sich von 11 v. H. im Jahre 1983 auf 13 v. H. im Jahre 1987. Dies unterstreicht die Dringlichkeit, die Neuverschuldung zurückzuführen.

2. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Investitionsquote im Planungszeitraum absinkt, nachdem die Investitionen im Jahr 1984 überproportional steigen.
3. Er macht in diesem Zusammenhang insbesondere darauf aufmerksam, daß die Investitionen auch im Bundesfernstraßenbau nominal stagnieren, real also deutlich zurückgehen. Er bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß durch Umschichtungen die Finanzausstattung

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu 1.

Die Bundesregierung sieht sich — wie zum allgemeinen Teil des Haushalts 1984 bereits zum Ausdruck gebracht — durch die Stellungnahme des Bundesrates in ihrem finanzpolitischen Kurs bestätigt.

Zu 2. und 3.

Die Bundesregierung wird im Rahmen der Fortschreibung des Finanzplans auch weiterhin um eine Stärkung wachstumsfördernder Ausgaben bemüht sein. Sie weist darauf hin, daß die haushaltsmäßige Abgrenzung von Investitionen nicht das alleinige Kriterium ist für die angestrebte Veränderung der Struktur der öffentlichen Ausgaben zugunsten höherer Aufwendungen mit investitions- und beschäftigungsfördernder Wirkung. Viele Inve-

Stellungnahme des Bundesrates

für den Bundesfernstraßenbau verbessert wird, um bereits geplante und noch dringend erforderliche Verkehrsverbindungen zügig fertigzustellen.

4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Ansätze für den Ausbau und Neubau von Hochschulen in der Finanzplanung 1985 bis 1987 so zu bemessen, daß sich der Bund im gesetzlich vorgesehenen Umfang von 50 v. H. an den im Rahmenplan vorgesehenen Vorhaben gemäß dem Hochschulbauförderungsgesetz ausgabebegleitend beteiligen kann.

5. Die globalen Mehrausgaben, die die Finanzplanung in den Jahren 1985 bis 1987 ausweist, stellen eine beachtliche Planungsreserve dar. Nach Auffassung des Bundesrates sollten diese Mittel in Anbetracht der noch immer sehr hohen Neuverschuldung nur für unabwiesbare zusätzliche Aufgaben eingesetzt werden. Verbleibende Mittel sollten möglichst dazu verwendet werden, die Neuverschuldung weiter zu senken.

6. Der Bundesrat wendet sich mit Nachdruck dagegen, daß die Bundesregierung bei der Veranschlagung der Steuereinnahmen den Anteil des Bundes an der Umsatzsteuer in den Jahren 1986 und 1987 um einen Prozentpunkt erhöht. Der Bundesrat kann einer solchen Vorwegnahme der künftigen Neufestsetzung des Beteiligungsverhältnisses an der Umsatzsteuer nicht zustimmen. Er verweist hierbei auf die verfassungsrechtliche Regelung, die das bisherige Beteiligungsverhältnis bis zu einer Neuregelung aufrechterhält. Damit läßt sich eine abweichende

Gegenäußerung der Bundesregierung

stitionen sind mit erheblichen zusätzlichen Folgekosten verbunden, die den öffentlichen Haushalt auf Dauer mit wachsenden konsumtiven Ausgaben belasten. Andererseits zeigen sich wesentliche investitions- und wachstumsfördernde Maßnahmen der Bundesregierung nicht auf der Ausgabenseite des Bundeshaushalts, sondern bei den steuerlichen Entlastungen auf der Einnahmeseite. Ziel der Politik der Bundesregierung ist es, die Ansätze des Haushalts — unabhängig von ihrer formalen Zuordnung nach der Haushaltssystematik — ständig daraufhin zu überprüfen, ob sie im Dienst von Wachstum, Produktivitätssteigerung und Beschäftigungsförderung stehen.

Zu 4.

Wie im 13. Rahmenplan für den Hochschulbau (Tz. 87) festgehalten, hat der Bund erklärt, daß er im Jahre 1984 1 200 Mio. DM zur Verfügung stellen und im Finanzplan für 1985 bis 1987 jährlich 1 150 Mio. DM vorsehen werde und daß neue Vorhaben nur insoweit zum Baubeginn freigegeben seien, als die Länder noch nicht zeitgleich mitfinanzierte Vorhaben durch vorläufige Übernahme auch des Bundesanteils finanzierten. Die gegenüber dem früheren Finanzplan erheblich aufgestockten Bundesmittel tragen dazu bei, die im Vermittlungsverfahren zum Bundeshaushalt 1981 vorgesehenen Vorfinanzierungen der Länder weit schneller abzubauen und Anschluß an eine wieder verstärkt ausgabebegleitende Mitfinanzierung zu gewinnen. Zu einer voll ausgabebegleitenden Mitfinanzierung auch der neuen Maßnahmen sieht sich die Bundesregierung angesichts der bekannten Finanzsituation nicht in der Lage. Sie wäre nur bei einer rigorosen Begrenzung der Neuvorhaben zu erreichen. Demgegenüber hat die den Ländern eingeräumte Möglichkeit der Vorfinanzierung weniger einschneidende Auswirkungen und größere Flexibilität.

Zu 5.

Die Bundesregierung nimmt die Empfehlung des Bundesrates zur Kenntnis.

Zu 6.

Die Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern wurde durch Artikel 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 neu geregelt. Danach wurde der Anteil der Länder am Umsatzsteueraufkommen für die Jahre 1983, 1984 und 1985 auf 33,5 v. H. heraufgesetzt.

Da durch das Steuerentlastungsgesetz 1984 bei Ländern und Gemeinden überproportionale Steuerausfälle entstehen, ist in Artikel 10 des Steuerentlastungsgesetzes vorgesehen, zum Ausgleich dafür

Stellungnahme des Bundesrates

Veranschlagung der Steuereinnahmen nicht vereinbaren.

Gegenäußerung der Bundesregierung

den Anteil der Länder am Aufkommen der Umsatzsteuer in den Jahren 1984 und 1985 auf 34,5 v. H. zu erhöhen.

Dieses Beteiligungsverhältnis am Umsatzaufkommen ist in Artikel 10 des Steuerentlastungsgesetzes 1984 ausdrücklich auf die Jahre bis 1985 begrenzt. Für die Zeit ab 1. Januar 1986 muß die Verteilung der Umsatzsteuer zwischen Bund und Ländern neu verhandelt werden. Dies entspricht auch den Regelungen in den vergangenen Jahren, in denen die Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern stets nur für einen konkreten Zeitraum geregelt wurde.

Die in der Sitzung des Finanzplanungsrates am 23. Juni 1983 diskutierten Zahlen zur mittelfristigen Entwicklung der Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden zeigen, daß die Defizite von Ländern und Gemeinden mittelfristig bedeutend schneller abgebaut werden als das des Bundes. Eine derartige Finanzentwicklung beinhaltet ein Ungleichgewicht zu Lasten des Bundes. In der Finanzplanung des Bundes wurde daher die Aufstockung des Umsatzsteueranteils der Länder zeitlich begrenzt.

Dies bedeutet jedoch nicht, daß damit die künftige Neufestsetzung des Beteiligungsverhältnisses an der Umsatzsteuer vorweggenommen werden soll. Auch beinhaltet dies kein Präjudiz über eventuelle Forderungen des Bundes an die Länder für die Jahre ab 1986. Die Umsatzsteuerverteilung ab 1. Januar 1986 ist unter Berücksichtigung der konkreten Finanzentwicklung zu einem gegebenen Zeitpunkt durch Verhandlungen zwischen Bund und Ländern festzulegen.

Im übrigen muß darauf hingewiesen werden, daß auch Länder in der Vergangenheit über dem jeweiligen Beteiligungsverhältnis liegende Umsatzsteueranteile in ihre Finanzpläne eingestellt haben, und daß global veranschlagte Mehreinnahmen mit einer erwarteten Verbesserung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs begründet wurden.

7. Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die Gewinnablieferung der Deutschen Bundesbank voraussichtlich während des gesamten Planungszeitraums über die veranschlagten Beträge hinausgehen wird. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Bundesregierung, einen entsprechenden Mehrbetrag im kommenden Jahr zur weiteren Senkung der Neuverschuldung zu verwenden. Diesem Verwendungszweck sollten nach Möglichkeit auch höhere Ablieferungen in den Folgejahren zugeführt werden.

Zu 7.

Die Bundesregierung nimmt die Empfehlung des Bundesrates zur Kenntnis.

